

XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 12. Juni 2023

SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

Art. 106 Abs. 3: Nach der ~~Spezialdiskussion~~Diskussion ~~stellt~~lässt der Präsident über die Kenntnisnahme des Berichts ~~fest~~abstimmen.

Begründung:

Auch wenn die Kenntnisnahme eines Berichts nicht gleichzusetzen ist mit Zustimmung, wird dies in der Praxis von Regierung und Verwaltung immer öfter so interpretiert, was aus rasch nachfolgenden Gesetzesvorlagen erkenntlich wird. Mit der beantragten Änderung soll deshalb wieder die frühere Regelung (bis im Jahr 2011) angewendet werden, dass erst nach der Behandlung des Berichts im Parlament abgestimmt wird, ob vom Bericht Kenntnis genommen wird. Auf die zusätzliche Differenzierung, ob bloss Kenntnis oder zustimmend Kenntnis genommen wird, kann verzichtet werden.